

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR WERKSVERMESSUNGSVERKÄUFE IM BEREICH DER FORSTWIRTSCHAFTLICHEN VEREINIGUNG UNTERFRANKEN

VZB-WV-FV

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltung der VZB-WV-FV und der VZB-FV

Die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Werksvermessungsverkäufe im Bereich der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Unterfranken (VZB-WV-FV)“ gelten für alle Verkäufe der FV Unterfranken (=Verkäufer), der der FV Unterfranken angehörenden Forstzusammenschlüsse (=Verkäufer) sowie der diesen Forstzusammenschlüssen angehörenden Waldbesitzer (=Verkäufer) nach Werksmaß. Sie gelten neben den „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe im Bereich der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Unterfranken (VZB-FV)“ und gehen diesen im Fall widersprüchlicher Bestimmungen vor. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart werden.

Bei Abschluss von Kaufverträgen mit Werksvermessung erkennt der Käufer sowohl die Geltung der VZB-WV-FV als auch der VZB-FV in der jeweils geltenden Fassung an.

1.2 Verkauf nach Werksmaß

Beim Verkauf nach Werksmaß erkennen die Verkäufer das durch die Vermessungsanlagen des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß unter Maßgabe der in Ziffer 2 beschriebenen Bestimmungen an.

1.3 Partie

Beim Verkauf nach Werksmaß ist die Partie die zwingend notwendige Zuordnungs-, Abwicklungs- und Abrechnungseinheit.

2. ABWICKLUNG DER VERKÄUFE

2.1 Waldkontrollmaß

Für jede Partie ermitteln die Verkäufer ein Waldkontrollmaß. Es besteht aus der Stückzahl und einem Volumenmaß. Das Waldkontrollmaß dient der Ermittlung des vorläufigen Warenwerts für Abschlagsrechnung und Bankbürgschaftsbelastung sowie als Grundlage zur Überprüfung des Werksmaßes durch die Verkäufer. Bei offenbaren Ungereimtheiten des Werksmaßes oder im Falle, dass das Werksmaß nicht festgestellt werden kann (siehe Ziffer 2.6 und 2.7), kann das Waldkontrollmaß ersatzweise das Verkaufsmaß bilden.

2.2 Überweisung

Der Käufer erkennt bei der Überweisung oder mit Ablauf der Überweisungsfrist das Waldkontrollmaß als vorläufig verbindlich an.

In Abstimmung zwischen Käufer und den Verkäufern werden die bereitgestellten Mengen zu Partien zusammengefasst und die Partiennummern vergeben.

2.3 Abschlagsrechnung

Auf der Grundlage des Waldmaßes erstellen die Verkäufer eine Rechnung in Höhe des vorläufigen Warenwertes. Als Abschlag werden 80% dieses vorläufigen Warenwertes innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

2.4 Holzabfuhr

Grundsätzlich darf je LKW-Zug bzw. Waggon oder Schiff nur Holz einer Partie transportiert werden. Für jede Ladung ist ein Lieferschein auszufüllen. Ist es ausnahmsweise notwendig, mehrere Partien zusammen zu transportieren, müssen die Hölzer einzelner Partien durch geeignete Maßnahmen getrennt und gekennzeichnet werden und für jede Partie ist ein eigener Lieferschein auszufüllen und mitzuführen.

Eine Zwischenlagerung ist nur dann zulässig, wenn eine eindeutige Trennung zu Hölzern anderer Partien und Lieferanten gewährleistet ist. Die Verkäufer sind berechtigt, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung zu überprüfen.

2.5 Werksvermessung

(1) Die Werksvermessung von Stammholz hat im Anhalt an die Rahmenvereinbarung Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und der Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V. zu erfolgen und ist nur für solche Anlagen zugelassen, die alle Kriterien der forstlichen Sortierüberprüfung erfüllen, soweit dies nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes möglich ist. Der Käufer hat hierzu entsprechende Nachweise gegenüber den Verkäufern zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Käufer gestattet den Verkäufern, bei den akkreditierten Prüfinstitutionen und/oder bei den Anlagenherstellern Informationen über die im jeweiligen Werk installierten Werksvermessungsanlagen einzuholen. Der Käufer hat hierbei in zumutbarem Umfang mitzuwirken, insb. in diesem Zusammenhang ggf. notwendige Erklärungen gegenüber den akkreditierten Prüfinstitutionen oder den Anlagenherstellern abzugeben.

(3) Der Käufer gewährleistet, dass Vertreter der Verkäufer die Messanlagen jederzeit über routinemäßige Besuche zu üblichen Geschäftszeiten auf die fehlerfreie Messtechnik und richtige Verarbeitung der Messdaten überprüfen und während der Sortierung des Holzes betreten dürfen.

(4) Der Käufer hat die Verkäufer unverzüglich über Änderungen in der Maßermittlung und/oder der eingestellten Parameter zu informieren.

2.5.1 Vermessung und Sortierung

Soweit Werksvermessung vereinbart ist, erfolgt die Vermessung und Sortierung der gelieferten Hölzer anhand der vertraglich vereinbarten, messbaren Sortierkriterien. Zusätzlich erfolgt bei Stammholz eine Güteinstufung nach einvernehmlich definierten, visuellen Sortierkriterien. Bei Stammholz dokumentiert der Käufer die visuelle Güteinstufung photographisch sowie auf den Summen- und auf den Einzelstammprotokollen. Die optische Dokumentation wird den Verkäufern auf Verlangen jederzeit ausgehändigt und hat im Anhalt an die Regelungen der Anlage 8.4 der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und der Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V. zu erfolgen. Beim Verkauf von Holz nach Gewicht sind die im „Merkblatt der FV Unterfranken zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz“ bzw. im „Merkblatt der FV Unterfranken zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz / Energieholz (Biomasse)“ in den festgelegten Vorgehensweisen anzuwenden.

2.5.2 Aussortieren bei Sachmängeln

Eine Aussortierung von Hölzern wegen Sachmängeln (Ziffer 2.1 der VZB-FV) muss dokumentiert werden und nachprüfbar sein. Stückzahl, Masse und Mittendurchmesser sind den Verkäufern mitzuteilen.

2.5.3 Längenrückstufungen

Längenrückstufungen dürfen nur bei Unterschreitung des gesetzlichen Übermaßes erfolgen. Die Folgen einer Rückstufung sind vertraglich zu vereinbaren.

2.5.4 Volumenreduktion

Der Einsatz der Volumenreduktionstaste im Werk wird nicht anerkannt.

2.6 Rücklauf der Vermessungsergebnisse

Der Käufer legt den Verkäufern die partienweise getrennten Werksmaßlisten spätestens 35 Tage nach dem Tag der Bereitstellung vollständig vor.

Erfolgt die Vorlage nicht fristgemäß, können die Verkäufer das Waldkontrollmaß als Verkaufsmaß heranziehen. Unabhängig davon sind die Werksmaßlisten immer vorzulegen.

2.7 Stückzahlabweichung

Die Verkäufer überprüfen die Plausibilität der Vermessungsergebnisse i.d.R. durch Stückzahlvergleich mit dem Waldkontrollmaß.

Bei Minderstückzahlen überprüfen die Verkäufer und der Käufer gemeinsam, wodurch die Stückzahlabweichung verursacht wurde. Liegt die Ursache nicht bei den Verkäufern und sind die Stückzahlabweichungen nicht erklärbar, werden die fehlenden Stückzahlen auf die mit dem Waldmaß ermittelten Stückzahlen hochgerechnet. Dabei wird der forstüblich gerundete Durchmesser des werksseitig ermittelten Massenmittelstamms verwendet und die sich ergebende Holzmenge bei der Endabrechnung mit berücksichtigt.

2.8 Endabrechnung/Skonto

Aufgrund der Werksmaße sowie eventueller Überweisungsvereinbarungen und gegebenenfalls unter Heranziehen der sich durch die Stückzahlabweichung ergebenden Holzmenge erstellen die Verkäufer die Endabrechnung.

Bei vollständiger und rechtzeitiger Einzahlung der Abschlagsrechnungen (Ziffer 2.3) und vollständiger Einzahlung des Endabrechnungsbetrages spätestens bis zum 14. Tag nach dem Tag der Rechnungsstellung wird Skonto in Höhe von 2 v.H. auf den Gesamtrechnungsbetrag gewährt.

3. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

3.1 Kontrollmessungen

Die Verkäufer sind jederzeit berechtigt, zu Kontrollzwecken stichprobenartig voll vermessene und gütesortierte Fuhren ins Werk des Käufers zu liefern.

3.1.1. Abweichungen bei Volumen und Stückzahl

(1) Kommt es bei der Vermessung dieser Lieferungen zu nicht erklärbaren Maßabweichungen bei Volumen und Stückzahl zwischen Wald- und Werksvermessung, können die Verkäufer eine Überprüfung der Messanlage fordern. Die Rechte der Verkäufer aus Ziff. 2.5 bleiben hiervon unberührt.

(2) Wurde bei der Überprüfung festgestellt, dass das Werksmaß des Käufers fehlerhaft ist, können die Verkäufer eine Nachberechnung über die fehlerhaft vermessenen Mengen dem Käufer in Rechnung stellen.

(3) Können die Abweichungen zwischen Werksmaß und Waldmaß durch die Prüfungen nicht aufgeklärt werden, können die Verkäufer das auf den jeweiligen Lieferscheinen/Übernahmeprotokollen dokumentierte Maß in Rechnung stellen. Weist das Maß keine Stärkenklassenverteilung auf, wird der Abrechnung die Stärkenklassenverteilung der bereits vermessenen Teilmengen des laufenden Vertrages zu Grunde gelegt. Dem Käufer bleibt es unbenommen darzulegen und zu beweisen, dass sich tatsächlich ein anderes Maß oder eine andere Stärkenklassenverteilung vorliegt.

3.1.2 Abweichungen bei der Güte

Kommt es bei der Gütesortierung zu nicht erklärbaren wesentlichen Abweichungen, können die Verkäufer weitere Lieferungen nach vorheriger Ankündigung unter einer Fristsetzung von zwei Werktagen bis zur endgültigen Klärung einstellen. Die Verkäufer geraten durch die Einstellung der Lieferung nicht in Lieferverzug. Er kann zudem nach Setzen einer weiteren angemessenen Frist zur Aufklärung des Sachverhaltes die auf den Zeitraum der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts planmäßig entfallende Menge aus der vertraglichen Gesamtliefermenge herauszunehmen; die Verkäufer sind in diesem Fall nicht zur Nachlieferung verpflichtet.

4. INKRAFTTRETEN

Die Die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Werksvermessungsverkäufe im Bereich der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Unterfranken VZB-WV-FV“ gelten für alle ab dem 01.01.2015 durchgeführten Werksvermessungsverkäufe.

Hofheim, den 01. Januar 2015

gez.

gez.

1. Vorsitzender
Wolfgang Borst

Geschäftsführerin
Birgitt Ulrich